

**Kunst in der Regierung von Oberbayern
Künstler aus dem Landkreis Berchtesgadener Land stellen aus
vom 10. April bis 16. Mai 2008**

Ausstellungsbestimmungen

1. Veranstalter:

Veranstalter sind die Regierung von Oberbayern und das Landratsamt Berchtesgadener Land.

2. Veranstaltungsort:

Die Ausstellung wird gezeigt in der Regierung von Oberbayern (Hauptgebäude, Treppenhaus EG bis 5. Stockwerk), Maximilianstraße 39 in 80538 München.

3. Ausstellungszeit:

Die Ausstellung findet vom 10. April bis 16. Mai 2008 statt.

4. Anmeldeverfahren und –frist:

Bewerber können sich Künstler/–innen, die ihren ersten Wohnsitz im Berchtesgadener Land haben. Jede(r) Bewerber/-in kann max. 5 Arbeiten aus den Bereichen Malerei, Bildhauerei und Grafik einreichen. Wie viele Arbeiten davon tatsächlich ausgestellt werden, legt die Jury fest.

Maximalmaß für Bilderarbeiten: 100 x 100 cm,

Maximalmaß für Skulpturen: 100 x 100 x 200 cm (Breite x Tiefe x Höhe), max. Gewicht: 150 kg.

Bewerbungsunterlagen sind das Anmeldeformblatt und aussagekräftige Farbfotos (max. DIN A 4) der eingereichten Arbeiten. Die Fotos müssen mit dem Namen des/der Bewerber/-in und dem Titelnamen beschriftet sein. Bitte nur das angeforderte Material einsenden. Zusätzliches Material wie Kataloge, Prospekte etc. wird von der Jury nicht verwendet und nicht zurückgesendet.

Alle Unterlagen müssen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bis **spätestens 26. Oktober 2007, 12 Uhr**, dem

Landratsamt Berchtesgadener Land
Sachgebiet 020
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

vorliegen.

Es werden keine Anmelde-/Bearbeitungsgebühr bzw. sonstige Gebühren erhoben. Die Kosten für den Hin- und Rücktransport der Arbeiten nach und von München übernimmt der Landkreis Berchtesgadener Land.

5. Auswahlverfahren:

Alle Arbeiten unterliegen der Auswahl durch eine sechsköpfige Jury. Jurymitglieder können selbst nicht an der Ausstellung teilnehmen. Alle Einsender/-innen werden nach Tagung der Jury (Ende Oktober/Anfang November) über das Ergebnis schriftlich informiert. Gegen die Entscheidung der Jury besteht kein Einspruchsrecht.

6. Einlieferung/Abholung der Arbeiten:

Der genaue Termin bzw. Ort der Einlieferung (= Übergabe an das Landratsamt) wird noch festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Für die termingerechte Anlieferung der Arbeiten sind die Künstler/-innen selbst verantwortlich. Alle Arbeiten müssen in hängefähigem Zustand, d.h. Werke der Malerei und Grafik trocken und gerahmt und dreidimensionale Arbeiten mit Stellpodest/Sockel, eingeliefert werden. Außerdem müssen die Arbeiten transportfähig, d.h. möglichst gut verpackt und gekennzeichnet, übergeben werden.

Objekte, die besondere Anforderungen beim Aufbau erfordern, sind vom Künstler selbst auf- bzw. abzubauen. Ansonsten obliegen die Gestaltung der Ausstellungsräume bzw. die Aufbauarbeiten den Veranstaltern bzw. von ihnen beauftragten Dritten.

Der genaue Termin bzw. Ort der Abholung der aus München zurücktransportierten Arbeiten wird ebenfalls noch festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

7. Reproduktion, Katalog:

Werbematerial (Faltblätter und Plakate) sowie ein Ausstellungskatalog werden von den Ausstellungsveranstaltern erstellt. Die redaktionelle Gestaltung obliegt den Veranstaltern.

8. Haftungsausschluss:

Für alle Ausstellungsobjekte übernehmen die Veranstalter - unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht - von der Anlieferung bis zur Abholung keinerlei Haftung für Schäden, Diebstahl oder Verluste etc. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Ausstellungsobjekte sind von Seiten der Veranstalter nicht versichert.

9. Verkauf:

Ein offizieller Verkauf der Arbeiten wird von den Veranstaltern nicht organisiert. Die Künstler/-innen können jedoch Preis- und Kontaktangaben machen. Diese werden vom Veranstalter zu einer gemeinsamen Preisliste zusammengeführt, die in der Regierung von Oberbayern ausgelegt wird.